

Formblatt

Anschrift
des Trägers öffentlicher Belange

30.01.2026

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH
12521 Berlin

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen ☒

Stadt/Gemeinde/Amt:

Gemeinde Schönefeld, OT Selchow

☐ Flächennutzungsplan

☒ Bebauungsplan

04/25 Messeparkplatz Selchower Weg/
LPG-Straße

☐ Bebauungsplan der Innenentwicklung

☐ vorhabenbezogener Bebauungsplan

☐ sonstige Satzung

Frist für die Stellungnahme (§ 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3 BauGB)

30.01.2026 (nach gewährter Fristverlängerung)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/ Stelle des Trägers öffentlicher Belange

Flughafen Berlin Brandenburg GmbH

☐ Keine Einwände

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

Im Verfahren zur Erstellung des Bebauungsplanes 04/25 „Messeparkplatz Selchower Weg/LPG-Straße“ der Gemeinde Schönefeld, OT Selchow muss die räumliche Lage des Plangebietes zum Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg berücksichtigt werden.

Der Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (jetzt: Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg) wurde gemäß §§ 8 ff. LuftVG i.V.m. §§ 3 ff. VerkPBG und §§ 73 ff. VwVfGBbg mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 planfestgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ wurde zuletzt durch den 42. Planänderungsbescheid vom 12.12.2023 geändert.

Als übergeordnete Planungen sind dabei auch die bestehenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Sicherung des Flughafenstandortes (insbesondere Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung / LEP FS) und der Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ zu beachten.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Schutz- und Planungszonen des Verkehrsflughafens und die daraus resultierenden Maßgaben (Siedlungsbeschränkung, Bauhöhenbeschränkung, Schutzmaßnahmen) zu berücksichtigen und einzuhalten. Gleiches gilt für die planfestgestellten Verkehrsbaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsmaßnahmen, LBP-Maßnahmen und Ausbaumaßnahmen Wasser sowie die daraus resultierende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“).

Im Einzelnen:

Nach Prüfung der vorliegenden Planunterlagen konnte die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) folgende Betroffenheiten feststellen.

Bau- und Anlagenschutzbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (BER) und im Schutzbereich von Flugsicherungsanlagen sowie teilweise in der Planungszone Bauhöhenbeschränkung nach Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS). Die daraus resultierenden Maßgaben sind zu beachten.

Der Bauschutzbereich gem. § 12 Abs. 1 LuftVG wurde im Rahmen der luftrechtlichen Genehmigungsanpassung festgesetzt und hat über die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg (22. Jahrgang, Nr. 21, 01.06.2011) Rechtskraft erlangt.

Im Bauschutzbereich gelten Baubeschränkungen für Bauwerke. Sie dienen der Hindernisfreiheit und somit der Sicherung des Luftverkehrs und der Anwohner/innen. In Baugenehmigungsverfahren, die Bauvorhaben im Bauschutzbereich betreffen, ist die Luftfahrtbehörde zu beteiligen (nach §§ 12, 15a LuftVG). Sie holt eine gutachterliche Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) ein und entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme der DFS über die luftrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens.

Schallschutz

Das Plangebiet befindet sich vollumfänglich im Tag- und Nachtschutzgebiet auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses zum Ausbau des Flughafens Schönefeld (PFB). Im Zusammenhang mit Betrieb des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg muss im Plangebiet mit durch Fluglärm verursachten hohen Geräuschemissionen gerechnet werden.

Aus Sicht des Schallschutzes bestehen jedoch keine Bedenken und Anregungen, weil die vorgesehene Nutzung als „Sondergebiet Messe-Parkplatz“ keine Schutzbedürftigkeit im Sinne des PFB aufweist. Belange aus Sicht der Schallschutzabteilung sind somit nicht betroffen.

Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass Kosten für Schutzmaßnahmen und / oder Entschädigungsleistungen, soweit diese im Zusammenhang mit der geplanten Entwicklung, baulichen Nutzung bzw. planungsrechtlichen Sicherung des Standortes erforderlich werden, von der FBB nicht übernommen werden.

Flächeninanspruchnahme

Im Geltungsbereich des B-Plans 04/25 sind Eigentumsflächen und Rechte der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) betroffen.

Das Flurstück 113, Flur 5, Gemarkung Selchow ist Eigentum der FBB.

Im Bereich der Anbindung Verbindungsweg/ LPG-Straße ist zu prüfen, ob eine Überplanung planfestgestellter Flächen erfolgt. Gegebenenfalls ist die Plandarstellung und die entsprechende Beschreibung im Textteil (Seite 10, Punkt 3.1.7) entsprechend anzupassen.

Es existiert ein Mietvertrag FBB/Berliner Stadtgüter (BSG) Parkplatz und A+E Messegelände sowie ein Gestattungsvertrag FBB/Land Berlin A+E Messegelände. Die Geltungsbereiche des Vorentwurfs des Bebauungsplanes umfassen nahezu vollständig die Flächen, die Gegenstand der Verträge sind. In der Anlage 1 ist ein Lageplan mit der Kennzeichnung des Eigentums und der Rechte der FBB beigelegt. Dies ist bei der Erstellung des Entwurfs für das förmliche Beteiligungsverfahren zu beachten.

Kompensationsmaßnahmen

Im geplanten Geltungsbereich befinden sich keine planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen der FBB. In unmittelbarer Nähe befindet sich jedoch westlich die WS 305-1 und WS 305-2 sowie nördlich des Selchower Weges die AL 78 (Abbildung 1 und Anlage 2).

Für die WS 305 ist darauf hinzuweisen, dass eine Nutzung (etwa Befahren, Nutzung als Park- oder BE-Fläche) im Zuge der Arbeiten nicht zulässig ist.

Die Geodaten sind über das EKIS des Landesamtes für Umwelt (LfU) öffentlich zugänglich.

Artenschutzfläche Am Weinberg/ Selchow

Im östlichsten Zipfel des Planbereiches und weiter südlich befindet sich seit 2013 die große Artenschutzfläche Am Weinberg/ Selchow, für welche die FBB im Moment verantwortlich ist. Sie ist in der Entwurfsplanung für den Teil im Geltungsbereich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft nachrichtlich übernommen.

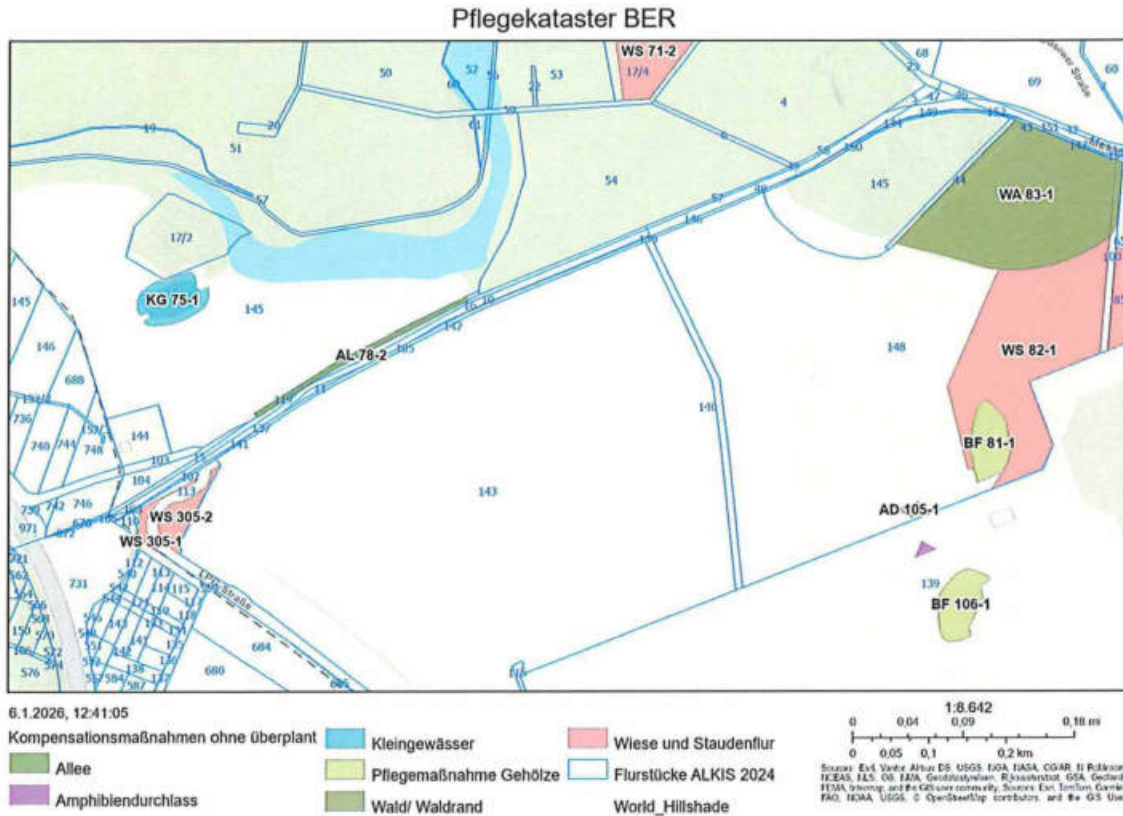


Abbildung 1: Planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen in der Umgebung des Geltungsbereiches

In den Textliche Festsetzungen (TF) und im Vorentwurf der Begründung wortgleich unter 6.8.c bitten wir um Ergänzung der rot gekennzeichneten Wortgruppe:

Nachrichtliche Übernahme: Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Ausgleichsflächen, die Bebauungsplänen **sowie einer temporären Stellplatzgenehmigung** der Gemeinde Schönefeld zugeordnet sind. Sämtliche Flächen sind nachrichtlich übernommen worden.

Außerdem ist geplant, an der östlichen Grenze (also durch die Artenschutzfläche) temporär einen **Reptilienschutzzaun** zu errichten. Hierbei ist bei der Errichtung und dem Abbau darauf zu achten, dass die Artenschutzfläche nicht beschädigt wird.

Vogelschlagverhütung

In den Textliche Festsetzungen (TF) des Planentwurfes sind in der Pflanzliste Wacholder (*Juniperus communis*) und Hunds-Rose (*Rosa canina*) enthalten. Diese sind nach DAVL-Gehölzliste zur Vogelschlagrelevanz in der höchsten Stufe (III = sehr bedenklich) eingeordnet.

Aufgrund der Relevanz für die Sicherheit des Luftverkehrs und der Nähe zur südlichen Start- und Landebahn sollte die Pflanzliste entsprechend angepasst und die bedenklichen durch unbedenkliche Arten ersetzt werden.

Gleiches trifft zu auf den Umweltbericht Seite 65, II.11.1.4 Pflanzauswahl gem. § 9 Abs. (1) Nr. 25 BauGB. Auch hier bitte anpassen.

Das Plangebiet befindet sich in großer Nähe zu den Flugbetriebsflächen des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg, so dass generell die Grundsätze zur Verhütung von Vogelschlägen zu beachten sind. Neben den bereits formulierten Hinweisen muss auch die in Anlage 3 beigelegte „Gehölzartenliste“ (Auszug aus „Biotopgutachten für den Verkehrsflughafen Berlin EDDB - 1. Fortschreibung, Bremen Dezember 2018“) beachtet werden.

Stellplätze

Unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schönefeld und der FBB bezüglich der Nutzung von Parkhäusern/Parkflächen aus dem Jahre 2009 regen wir an, zu prüfen, ob die vorgesehenen textlichen Festsetzungen in TF I 2 und 3 zur zulässigen Stellplatznutzung ausreichen, um eine anderweitige Nutzung des „Messeparkplatzes“ – insbesondere zu Zeiten außerhalb von Messen – zu unterbinden. Es sollte daher erwogen werden, die Festsetzungen und die Begründung dahingehend zu ergänzen, dass ein entsprechender Missbrauch ausgeschlossen wird. Wir bitten um Darlegung, durch welche Maßnahmen verhindert wird, dass - insbesondere zu Zeiten außerhalb von Messen – eine Nutzung des Parkplatzes die nicht den textlichen Festsetzungen in TF I 2 und 3 entspricht, erfolgen wird. Der Begründung zum B-Plan 04/25 ist insoweit nichts zu entnehmen.

b) Rechtsgrundlage

- Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärm)
- Gemeinsamer Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS)
- Genehmigung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg
- Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld gemäß §§ 8 ff. LuftVG i.V.m. §§ 3 ff. VerkPBG und §§ 73 ff. VwVfGBbg a. F. (zuletzt mit dem 41. Planänderungsbescheid vom 25.10.2022 geändert)
- Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (FlugLärmSBBbgV)

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Die Einhaltung der Maßgaben ist durch entsprechende Festsetzungen in den Änderungen des Bebauungsplanes zu gewährleisten.

2. Fachliche Stellungnahme

- ☒ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens:

Die FBB hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen Planänderungsantrag bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) anhängig:

- Planänderungsantrag Nr. 28 "Anlagen des Bundes" im Nordteil des Flughafens

- ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

Die Genehmigung des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (jetzt: Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg) wurde gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 LuftVG mit Bescheid vom 27.03.2012 entsprechend dem Ergebnis der Planfeststellung zum Ausbau des Verkehrsflughafens geändert und neu gefasst und zuletzt mit Bescheid vom 12.04.2013 angepasst.

Hinsichtlich der Flugverfahren für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg weisen wir darauf hin, dass die Festlegung der An- und Abflugverfahren nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen Berlin Brandenburg ist. Diese werden vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach Vorarbeiten der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) durch Rechtsverordnung des Bundes verbindlich festgelegt. Erstmalig geschah dies mit der LuftVODV 247 vom 10.02.2012.

Anlagen

1. Lageplan mit der Kennzeichnung des Eigentums und der Rechte der FBB
2. Planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen in der Umgebung des Geltungsbereiches
3. Gehölzliste (aus: Biotopgutachten für den Verkehrsflughafen Berlin EDDB – Verhütung von Vogelschlägen – 1. Fortschreibung DAVVL e.V., Bremen, Dezember 2018)